
Gebührengesetz

(Vom ...)

Der Kantonsrat des Kantons Schwyz,

nach Einsicht in Bericht und Vorlage des Regierungsrates,

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

¹ Dieses Gesetz regelt die Grundsätze für die Erhebung von Gebühren für:

- a) Amtshandlungen der Verwaltung des Kantons, der Bezirke und der Gemeinden (Verwaltungsgebühren) und der Rechtspflegeorgane (Rechtspflegegebühren);
- b) die Benützung von öffentlichen Sachen oder Einrichtungen (Benützungsggebühren).

² Es findet Anwendung, soweit nicht nach Bundesrecht, Staatsverträgen oder besonderen Erlassen des Kantons und, im Rahmen ihrer Autonomie, der Bezirke und der Gemeinden eine abweichende Regelung gilt.

³ Vorbehalten bleiben insbesondere die Bestimmungen der Schweizerischen Prozessordnungen und des kantonalen Verfahrensrechts.

§ 2 Gebührenpflicht

¹ Gebühren dürfen grundsätzlich nur erhoben werden, soweit sie in einem Erlass vorgesehen sind.

² Gebührenpflichtig ist, wer eine Amtshandlung veranlasst oder verursacht oder eine öffentliche Sache oder Einrichtung benützt.

³ Sind mehrere Personen gebührenpflichtig, haften sie solidarisch.

II. Gebührenbemessung

§ 3 Bemessungsgrundlagen

¹ Verwaltungs- und Rechtspflegegebühren werden so bemessen, dass der Gesamtertrag die Gesamtkosten des betreffenden Zweiges nicht übersteigt.

² Bei kostenunabhängigen Benützungsggebühren kann der Gesamtertrag die Gesamtkosten übersteigen.

§ 4 Gebührenansätze und –tarife

¹ Der Regierungsrat legt die Gebührenansätze und –tarife fest, soweit dazu nicht die Bezirke und Gemeinden zuständig sind.

Vernehmlassungsvorlage

² Er kann die Gebühren als Pauschalbetrag festlegen, einen Gebührenrahmen mit einem Mindest- und Höchstansatz erlassen oder die Bemessung nach Zeitaufwand oder anderen Kriterien vorsehen.

§ 5 Anpassungen

¹ Der Regierungsrat überprüft die Gebühren regelmässig und passt sie der Kostenentwicklung an.

² Teuerungsbedingte Gebührenerhöhungen sind zulässig, wenn der schweizerische Landesindex der Konsumentenpreise gegenüber der ersten Gebührenfestlegung oder der letzten Gebührenanpassung um mehr als drei Prozentpunkte angestiegen ist.

³ Der Regierungsrat legt die Gründe für die Gebührenanpassungen und deren Umfang im Rechenschaftsbericht dar.

§ 6 Auslagen

¹ Auslagen sind Kosten, die bei Amtshandlungen oder bei der Benützung von öffentlichen Sachen oder Einrichtungen anfallen, namentlich:

- a) Kosten für Sachverhaltsabklärungen, Beweiserhebungen und Beschaffung von Unterlagen;
- b) Entschädigungen für Sachverständige, Beauftragte sowie Zeuginnen und Zeugen;
- c) Porti, Telefon- und weitere Übermittlungskosten;
- d) Kosten für Veröffentlichungen;
- e) Reise- und Transportkosten.

² Auslagen sind von der gebührenpflichtigen Person zu ersetzen.

³ Geringe Auslagen sind in den Gebühren enthalten und werden nicht gesondert in Rechnung gestellt.

III. Festsetzung im Einzelfall

§ 7 Festsetzung innerhalb des Gebührenrahmens

¹ Die zuständige Behörde setzt die Gebühr innerhalb des massgebenden Gebührenrahmens fest, soweit kein Pauschalbetrag festgelegt und keine Bemessung nach Zeitaufwand oder anderen Kriterien vorgesehen ist.

² Sie berücksichtigt dabei die konkreten Umstände, insbesondere:

- a) den Zeitaufwand;
- b) die Bedeutung der Angelegenheit;
- c) den Nutzen für die gebührenpflichtige Person.

§ 8 Überschreitung der üblichen Ansätze

¹ Wenn eine Amtshandlung einen besonders grossen Aufwand verursacht und ein offensichtliches Missverhältnis zum Pauschalbetrag oder zum Höchstansatz besteht, kann dieser überschritten werden.

² Die Benützungsgebühr kann für Personen, die ihren Wohnsitz ausserhalb des Kantons, des Bezirks oder der Gemeinde haben, erhöht werden, sofern sich aus diesem Grund höhere Kosten ergeben oder die öffentliche Sache oder Einrichtung aus allgemeinen Steuermitteln mitfinanziert wird.

§ 9 Verzicht

Auf die Gebührenfestsetzung kann verzichtet werden, wenn:

- a) ein öffentliches Interesse an der Amtshandlung oder der Benützung der öffentlichen Sache oder Einrichtung besteht;
- b) die Amtshandlung oder die Benützung der öffentlichen Sache oder Einrichtung gemeinnützigen Zwecken dient;
- c) eine Gebührenfestsetzung wegen der konkreten Umstände nicht angebracht ist;
- d) die Gebühr den Inkassoaufwand nicht decken würde;
- e) die begründete Annahme besteht, dass Inkassobemühungen aussichtslos wären.

§ 10 Berichtigung

¹ Unrichtige oder unangemessene Gebührenfestsetzungen, welche die Aufsichtsbehörde bei Ausübung ihrer Tätigkeit feststellt, sind von Amtes wegen zu rügen und zu berichtigen.

² Bei geringfügigen Fehlern kann auf eine Berichtigung verzichtet werden.

IV. Bezug

§ 11 Kostenvorschuss

¹ Wenn nicht von Amtes wegen gehandelt werden muss, kann ein angemessener Kostenvorschuss verlangt werden.

² Wird der Kostenvorschuss nicht innert der angesetzten Frist geleistet, wird die verlangte Amtshandlung nicht vorgenommen. Auf diese Folge ist bei der Rechnungsstellung für den Kostenvorschuss hinzuweisen.

§ 12 Inkasso

¹ Gebühren werden in der Regel gegen Barzahlung oder durch Rechnung bezogen.

² Wird die Gebühr in Rechnung gestellt, ist eine Zahlungsfrist anzusetzen.

§ 13 Mahnung

¹ Wird die Rechnung nicht innert der angesetzten Zahlungsfrist beglichen, ist die gebührenpflichtige Person zu mahnen.

² Zusätzlich zur Gebühr können Mahnkosten erhoben werden.

Vernehmlassungsvorlage

§ 14 Verzugszinsen

¹ Nach Ablauf der Zahlungsfrist können Verzugszinsen erhoben werden.

² Die Erhebung eines Rechtsmittels hemmt den Zinsenlauf nicht.

³ Der Regierungsrat setzt den Verzugszinssatz fest.

§ 15 Zahlungserleichterungen

¹ Ist die Zahlung der Gebühr innert der vorgeschriebenen Frist für die gebührenpflichtige Person mit einer erheblichen Härte verbunden, kann die Behörde, welche die Gebühr festgesetzt hat, die Zahlungsfrist erstrecken oder Ratenzahlungen bewilligen. Sie kann darauf verzichten, wegen eines solchen Zahlungsaufschubes Zinsen zu berechnen.

² Zahlungserleichterungen können von einer angemessenen Sicherheitsleistung abgängig gemacht werden.

³ Zahlungserleichterungen werden widerrufen, wenn ihre Voraussetzungen wegfallen oder wenn die Bedingungen, an die sie geknüpft sind, nicht erfüllt werden.

⁴ Die Befugnis zur Gewährung von Zahlungserleichterungen kann der mit dem Inkasso beauftragten Stelle übertragen werden.

§ 16 Erlass

¹ Gebührenpflichtigen Personen, für die infolge einer Notlage die Bezahlung der Gebühr eine grosse Härte bedeuten würde, kann die Behörde, welche die Gebühr festgesetzt hat, diese ganz oder teilweise erlassen.

² Das Erlassgesuch muss schriftlich begründet und mit den nötigen Beweismitteln eingereicht werden.

³ Die Einreichung eines Erlassgesuches hemmt den Bezug nicht.

⁴ Bei offensichtlich unbegründeten Gesuchen können Verfahrenskosten erhoben werden.

§ 17 Anfall

¹ Benützungsgebühren fallen in die Staats-, Bezirks- oder Gemeindekasse.

² Verwaltungsgebühren kantonaler Behörden fallen in die Staatskasse, Verwaltungsgebühren von Behörden der Bezirke und Gemeinden fallen in die Bezirks- oder Gemeindekasse.

³ Rechtspflegegebühren von Gerichten fallen in die Gerichtskasse. Für weitere Rechtspflegegebühren gilt Abs. 2 sinngemäss.

⁴ Die Bezirke und Gemeinden können in Bezug auf ihre Verwaltungs- und Rechtspflegegebühren eine abweichende Regelung treffen.

V. Fälligkeit und Verjährung

§ 18 Fälligkeit

¹ Gebühren werden grundsätzlich mit der Ausführung der Amtshandlung oder der Benützung der öffentlichen Sache oder Einrichtung fällig.

² Bei Rechnungsstellung wird die Gebühr mit der Zustellung der Rechnung fällig.

§ 19 Verjährung

¹ Die Gebühr verjährt fünf Jahre nach Eintritt der Fälligkeit.

² Die Verjährung wird durch jede Verwaltungshandlung, mit der die Gebührenforderung bei der gebührenpflichtigen Person geltend gemacht wird, unterbrochen. Mit der Unterbrechung beginnt die Verjährung von neuem.

³ Die Verjährung steht während eines Rechtsmittelverfahrens oder eines Verfahrens um Gebührenerlass still. Sie läuft einen Tag nach Eintritt der Rechtskraft weiter.

VI. Rechtsschutz

§ 20 Gebührenverfügung

¹ Die gebührenpflichtige Person kann innert zehn Tagen seit Zustellung der Rechnung eine anfechtbare Gebührenverfügung verlangen.

² Wird die Rechnung nach der Mahnung nicht beglichen, erlässt die zuständige Behörde von Amtes wegen eine anfechtbare Gebührenverfügung.

§ 21 Rechtsmittel

¹ Gebühren sind grundsätzlich mit der Hauptsache anfechtbar.

² Gegen Gebührenverfügungen und Entscheide über Erlassgesuche sind die Rechtsmittel nach Massgabe der Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege¹ zulässig.

§ 22 Vollstreckbarkeit

Rechtskräftige Gebührenverfügungen samt Mahnkosten und Verzugszinsen sind vollstreckbaren gerichtlichen Urteilen im Sinne von Art. 80 Abs. 2 des Schuldbetreibungs- und Konkursgesetzes² gleichgestellt.

VII. Schlussbestimmungen

§ 23 Aufhebung und Änderung bisherigen Rechts

Die Justizverordnung vom ... wird wie folgt geändert:

§ 67 *Gebührentarif*

Der Regierungsrat erlässt einen Entschädigungstarif für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte. Er regelt insbesondere die Ansätze für die amtliche Verteidigung, den „Anwalt der ersten Stunde“ und die unentgeltliche Rechtsvertretung.

Vernehmlassungsvorlage

*§§ 68 und 70
werden aufgehoben.*

§ 24 Übergangsbestimmungen

¹ Dieses Gesetz findet auf alle gebührenpflichtigen Vorgänge Anwendung, die sich nach dessen Inkrafttreten ereignen.

² Bisher erlassene Gebührenansätze und –tarife, die den Bestimmungen dieses Gesetzes widersprechen, sind innert zwei Jahren seit dessen Inkrafttreten anzupassen.

§ 25 Volksabstimmung, Inkrafttreten

¹ Dieses Gesetz wird der Volksabstimmung unterbreitet.

² Es wird im Amtsblatt veröffentlicht und nach Inkrafttreten in die Gesetzsammlung aufgenommen.

³ Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

¹ SRSZ 234.110.

² SR 281.1.